

Allgemeine Bedingungen

für die Lieferung von elektrischer Energie

(im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen Strom“ genannt), gültig ab 1. 9. 2020

Der Lieferant hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Strom verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Strom und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Kundendienstzentren des Lieferanten zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit auf www.linzag.at abgerufen werden. Der Lieferant übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom im vollen Umfang.
- 1.2. Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von elektrischer Energie durch den Lieferanten an den Kunden zur Deckung seines Eigenverbrauchs an der im Vertrag näher bestimmten Kundenanlage. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrags. Die Belieferung durch den Lieferanten setzt daher einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher der Lieferant angehört.

2. Vertragsabschluss, Lieferbeginn

- 2.1. Der Vertrag kommt zustande, indem der Lieferant das rechtsverbindliche Angebot des Kunden binnen 14 Tagen nach dessen Zugang ausdrücklich annimmt. Stillschweigen des Lieferanten stellt keine rechtswirksame Annahme des Angebotes dar.
- 2.2. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Annahme seines Angebotes besteht nicht. Der Lieferant kann die Annahme des Angebotes eines Kunden – auch ohne Angabe von Gründen – ablehnen. Zur Grundversorgung siehe Punkt 17.
- 2.3. Stellt das Angebot der Lieferant, kommt der Vertrag zustande, indem der Kunde - innerhalb einer gegebenenfalls dem Kunden mitzuteilenden Annahmefrist - dieses durch Übermittlung des unterzeichneten Vertrages, durch telefonische Mitteilung oder durch elektronisch übermittelte Erklärung annimmt oder der Kunde mit dem Willen, einen Vertrag abzuschließen, elektrische Energie bezieht. Kunden ohne Lastprofilzähler können zudem für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber dem Lieferanten elektronisch auf dessen Website zu jeder Zeit formfrei vornehmen, sofern die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.
- 2.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.
- 2.5. Erfolgt eine allenfalls notwendige Ergänzung und/oder Richtigstellung der für die Anlagenanmeldung oder den Lieferantenwechsel nötigen Daten und Unterlagen nach Aufforderung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen durch den Kunden, so hat der Lieferant das Recht, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufzulösen, was dem Kunden mit der Aufforderung zur Richtigstellung mitgeteilt wird.

3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung des Lieferanten besteht nicht

- soweit der Lieferant an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonst Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten vorliegen, oder
- soweit die Lieferung gemäß Punkt 12. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom ausgesetzt worden ist.

4. Haftung

- 4.1. Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden für durch ihn selbst oder durch eine ihm zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet der Lieferant im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Verteilernetzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten (siehe Punkt 1.2.). Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen Verteilernetzbetreiber (siehe Punkt 1.2.).

5. Preise, Preisänderungen

- 5.1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem mit dem Kunden vereinbarten Energiepreis. Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen (Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik). Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind verpflichtet, dem Lieferanten rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Energiepreises zur Folge haben, zu informieren.
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, – neben dem Energiepreis – sämtliche mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Maßnahmen zurückzu-

führende ziffernmäßig bestimmbare Steuern, öffentliche Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen, Umsatzsteuer und Elektrizitätsabgabe zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an den Lieferanten zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartige Maßnahmen zurückzuführende bestimmbare Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen und Förderverpflichtungen.

- 5.3. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh). Allfällige Änderungen des Energiepreises werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Anpassungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Ablauf der Frist liegen. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung ausdrücklich hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen fristgerecht schriftlich, so endet der Stromliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung) folgenden Monatsletzten. Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den vorstehenden Regelungen bereits ab dem Tag der Mitteilung dieser Änderungen an den Kunden angewandt werden.
- 5.3.1. Der Lieferant ist ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend umschriebenen, sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen des Lieferanten unabhängigen Fälle berechtigt, den Energiepreis (Arbeitspreis bzw. Grundpreis) zu ändern:
 - 5.3.1.1. Den Arbeitspreis wie folgt:
 - 5.3.1.1.1. Im Falle einer Änderung des (gewichteten) österreichischen Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur (kurz: „ÖSPI“) ist eine Änderung des Arbeitspreises maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert (Punkt 5.3.1.1.3.) gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Punkte 5.3.1.1.2. und 5.3.1.1.4.) verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen von 3% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen überschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Index-Wert bildet die Grundlage für die Preisänderung.
 - 5.3.1.1.2. Die erste Index-Basis in Bezug auf den Arbeitspreis für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Klausel bereits bestehende Produkte ist der Durchschnittswert der Monatswerte des ÖSPI der Monate Jänner 2020 bis Juni 2020, weil diese Indexwerte die Energiebeschaffungsgroßhandelspreise für Stromlieferungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Klausel widerspiegeln, und beträgt 94,85. Die jeweils aktuelle Index-Basis in Bezug auf den Arbeitspreis ist für sämtliche Produkte unter www.linzag.at/stromindex abrufbar und wird dem Kunden bei Vertragsabschluss und im Zuge einer Preisänderung mitgeteilt.
 - 5.3.1.1.3. Der Vergleichswert in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnittswert aus 6 aufeinanderfolgenden Monatswerten des ÖSPI, beginnend mit dem für den Juni veröffentlichten Monatswert des ÖSPI, der unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Preis Anpassung liegt, einschließlich der 5 Monatswerte der davorliegenden Monate (Beispiel: Preisänderung tritt mit Oktober 2021 in Kraft; Vergleichswert berechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der 6 ÖSPI-Werte der Monate Jänner 2021 bis Juni 2021).
 - 5.3.1.1.4. Nach jeder Preisänderung ist die neue Index-Basis (und damit die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) für den Arbeitspreis immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lag (und die daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert liegen kann).
 - 5.3.1.1.5. Eine Änderung des Arbeitspreises gemäß Punkt 5.3.1. darf nur zweimal im Kalenderjahr erfolgen.
 - 5.3.1.1.6. Der ÖSPI (gewichtet) wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht. Der Link zur Veröffentlichung ist auch unter www.linzag.at/stromindex zu finden. Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ein neuer Index vereinbart werden.
 - 5.3.1.2. Den Grundpreis wie folgt:
 - 5.3.1.2.1. Im Falle einer Änderung des österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (kurz: VPI 2015) ist eine Änderung des Grundpreises maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert (Punkt 5.3.1.2.3.) gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Punkte 5.3.1.2.2. und 5.3.1.2.4.) verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen von 3% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen überschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Index-Wert bildet die Grundlage für die Preisänderung.

- 5.3.1.2.2. Die erste Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Klausel bereits bestehende Produkte ist der veröffentlichte Durchschnittswert des VPI 2015 des Kalenderjahres 2019 (das ist jener Zeitraum, der zuletzt für die Kalkulation der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanpassungsklausel wirksamen Preise maßgeblich war) und beträgt 106,7. Die jeweils aktuelle Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis ist unter www.linzag.at/stromindex abrufbar und wird dem Kunden bei Vertragsabschluss und im Zuge einer Preisänderung mitgeteilt.
- 5.3.1.2.3. Der Vergleichswert in Bezug auf den Grundpreis ist der veröffentlichte Durchschnittswert des VPI 2015 jenes Kalenderjahres, das vor dem Wirksamwerden der Preisänderung vollendet wurde. (Beispiel: Preisänderung wird mit 1. Oktober 2021 wirksam; Vergleichswert ist der Durchschnittswert des VPI 2015 des Kalenderjahres 2020).
- 5.3.1.2.4. Nach jeder Preisänderung ist die neue Index-Basis (und damit die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) für den Grundpreis immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lag (und die daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert liegen kann).
- 5.3.1.2.5. Eine Änderung des Grundpreises gemäß Punkt 5.3.1. darf nur zweimal im Kalenderjahr erfolgen.
- 5.3.1.2.6. Der VPI 2015 wird von der Statistik Austria berechnet und veröffentlicht. Der Link zur Veröffentlichung ist auch unter www.linzag.at/stromindex zu finden. Wird der VPI 2015 von Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI von Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.
- 5.3.2. Für die Preisänderungen gemäß Punkt 5.3.1. gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:
- 5.3.2.1. Einseitig eingeräumte, zeitlich begrenzte Rabatte auf den Energiepreis sind jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und ausdrückliche Kundeninformation zulässig.
- 5.3.2.2. Im Schreiben, mit dem die Preisanpassung mitgeteilt wird, wird der Lieferant auch über die Umstände der Preisanpassung (Index-Basis, Vergleichswert, tatsächlicher Veränderungswert, ziffernmäßige Angabe des geänderten Preises, neue Index-Basis) informieren.
- 5.3.2.3. Für Produkte, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Preisanpassungsklausel angeboten werden, wird die jeweilige Index-Basis im Stromliefervertrag angegeben oder im Preisblatt ausgewiesen.
- 5.3.2.4. Der Lieferant ist berechtigt, auch während der Dauer einer Vertragsbindung das vorstehende Preisanpassungsverfahren durch Änderungsmitteilung anzuwenden.
- 5.3.3. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind, ist der Lieferant – in Abweichung von Punkt 5.3.1. - berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

6. Abrechnung

- 6.1. Die vom Lieferanten bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Verteilernetzbetreiber zu erhalten. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Lieferant mit Lieferbeginn die Leistungen aus diesem Vertrag sowie die erforderlichen Netzleistungen - bis auf jederzeitigen Widerruf durch den Kunden oder den Lieferanten - gemeinsam in Rechnung stellen. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt als vereinbart, dass die Leistung des zuständigen Verteilernetzbetreibers als für den Lieferanten erbracht anzusehen ist. Hinsichtlich der Netzleistungen kommt in diesem Fall das Vorleistungsmodell zur Anwendung.
- 6.2. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums der Energiepreis, so werden für die Abrechnung jene Mengen elektrischer Energie, auf welche der neue Energiepreis Anwendung findet, zeitanteilig und gewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messergebnisse vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.
- 6.3. Sind intelligente Messgeräte installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.

7. Teilbeträge

- 7.1. Der Lieferant kann die Zahlung von Teilbeträgen verlangen, wenn die Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Teilbetragszahlungen monatlich. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Dessen unbeschadet haben Kunden das Recht, Teilbeträge zumindest zehn Mal jährlich zu leisten.
- 7.2. Ändert sich der Energiepreis (siehe Punkt 5.), hat der Lieferant das Recht, die folgenden Teilbeträge auch innerhalb einer Abrechnungsperiode entsprechend der Preisänderung anzupassen.
- 7.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird der Lieferant den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Teilbetragsforderung übersteigende Betrag erstattet wird. Nach Beendigung des Vertrags wird der Lieferant zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

8. Messung, Berechnungsfehler

Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) wird vom örtlichen Verteilernetzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelt. Diese Daten sind Basis für die Abrechnung. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, muss der Lieferant den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

9. Zahlung, Verzug, Mahnung

- 9.1. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, dass die Zahlungen der Rechnung eindeutig zugeordnet werden können. Kosten für die Überweisungen (z. B. Spesen der Bank des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern die Sonderbestimmungen § 456 und § 458 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung.
- 9.3. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungserhalt schriftlich an den Lieferanten zu richten. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar war. Der Lieferant wird den Kunden auf diese Frist und die bei nicht bzw. nicht fristgerecht erhobenen Einsprüchen eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einsprüche gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages; nicht fristgerecht erhobene Einwendungen schließen eine gerichtliche Anfechtung der Rechnung durch den Kunden nicht aus.
- 9.4. Eine Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des KSchG um Forderungen die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Lieferanten anerkannt worden sind oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten.

10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 10.1. Der Lieferant kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, maximal jedoch in der Höhe von 6 monatlichen Teilbeträgen verlangen, wenn
- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
 - ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde,
 - ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
 - gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrags vorgegangen werden musste, oder
 - die Lieferung von elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde.
- Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind und sich auf die Grundversorgung gemäß Punkt 17. berufen, ist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 10.3. im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung auf die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat beschränkt.
- 10.2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies vom Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3. Statt einer Vorauszahlung kann der Lieferant die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) im Wert von sechs monatlichen Teilbeträgen verlangen. Barkautionen werden zum von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst.
- 10.4. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von 6 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 10.5. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch den Lieferanten gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler, unbeschadet der ihm gemäß § 77 EIWOG 2010 eingeräumten Rechte, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepayment-Funktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.

11. Vertragsdauer, Vertragsantritt, Rechtsnachfolge

- 11.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, vom Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 8 Wochen gekündigt werden.
- 11.2. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen sowie für den Lieferanten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zumindest 8 Wochen möglich. Verträge mit einer kürzeren Bindungsfrist als einem Jahr können – jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen – zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit gekündigt werden.

- 11.3. Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Lieferant den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen. Zur jederzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund siehe Punkt 13.
- 11.4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.
- 11.5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung des Lieferanten notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber oder den Lieferanten nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 11.6. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ist der Lieferant berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation (FN 199533 g) und sonstige, mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) zu übertragen.
- 12. Aussetzung der Lieferung**
- 12.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung durch Anweisung des örtlichen Verteilernetzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Der Aussetzung haben zumindest zwei Mahnungen unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 2 Wochen vorauszugehen; in beiden Mahnungen wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsstellen gem. § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 hingewiesen. Die letzte Mahnung erfolgt schriftlich und eingeschrieben unter Androhung der Aussetzung der Lieferung und einer Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung.
- 12.2. Sobald der Grund für die Aussetzung der Lieferung entfällt, wird der Lieferant den örtlichen Verteilernetzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage werden vom örtlichen Verteilernetzbetreiber verrechnet und treffen den jeweiligen Verursacher.
- 13. Vertragsauflösung**
- 13.1. Der Lieferant kann bei Vorliegen eines missbräuchlichen Verhaltens des Kunden, wie etwa die Manipulation von Messeinrichtungen, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. In den Fällen anderer Vertragsverletzungen (insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. Pkt. 10.) durch den Kunden wird der Lieferant das Mahnverfahren gem. § 82 Abs 3 EIWOG 2010 (zweimalige Mahnung mit je zweiwöchiger Nachfrist und allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gem. § 82 Abs 7 EIWOG 2010, wobei die letzte Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfolgt und Informationen über Abschaltungsfolgen sowie voraussichtlichen Abschaltungskosten zu enthalten hat) einhalten.
- 13.2. Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,
- wenn sich der Lieferant in verschuldetem Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt, oder
 - wenn hinsichtlich des Lieferanten ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- 14. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen Strom**
- Der Lieferant ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen Strom berechtigt. Die Punkte 3. (Ausnahmen von der Lieferverpflichtung) 12. (Aussetzung der Lieferung) und 17. (Grundversorgung), die allesamt maßgeblich die Leistungen des Lieferanten bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen des Lieferanten abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 5. zulässig.
- Alle darüber hinausgehenden Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen freistgerecht schriftlich, so endet der Stromliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung) folgenden Monatsletzten.
- 15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung**
- 15.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz des Lieferanten sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 15.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Lieferant als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfspatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 124 724-900, Tel.: +43 124 724-444.
- Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control Gesetz idgF.
- 16. Allgemeine Bestimmungen**
- 16.1. Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen im Internet auf www.linzag.at bereit. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden kann sich der Kunde während der Geschäftszeiten an die Kunden-Hotline wenden. Auf Anfrage sendet der Lieferant das aktuelle Preisblatt oder andere Informationen rund um die Energieversorgung zu.
- 16.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 17. Grundversorgung**
- 17.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Strom gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Der Lieferant wird zu seinen geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen Strom und zu dem, für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich dem Lieferanten gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem der Lieferant die größte Anzahl der Kunden in Oberösterreich, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Oberösterreich Anwendung findet. Der allgemeine Tarif für die Grundversorgung wird im Internet unter www.linzag.at veröffentlicht.
- 17.2. Der Lieferant ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, die bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm der Lieferant die Sicherheitsleistung rückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gilt Punkt 10.5.
- 17.3. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu dem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Lieferant die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Auch sind die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.
- 18. Rücktrittsrecht**
- 18.1. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher den Lieferanten über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung informieren. Dafür kann das vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
- 18.2. Ist der Lieferant den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Lieferant die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 19. Hinweis gem. § 84 Abs. 3 EIWOG 2010**
- Erfordert ein Vertrag für Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten für Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation, ist diese Datenverwendung mit Vertragsabschluss bzw. Erteilung der Zustimmung zulässig. Der Kunde wird im Vertrag bzw. in der Zustimmungserklärung auf diesen Umstand nochmals ausdrücklich hingewiesen.